

Öffentliche Bekanntmachung
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans

„Hintergärten“, Stadtteil Renfrizhausen
im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB
(ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Sulz a.N. hat am 11.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hintergärten“ (Planentwurf, planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften jeweils vom 23.09.2021) gebilligt und beschlossen, diesen nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem folgenden (maßgebenden) Planentwurf in der Fassung vom 23.09.2021.

Ziele und Zwecke der Planung, Anlass der erneuten Auslegung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für 17 neue Wohnbaugrundstücke geschaffen werden.

Anlass der erneuten Auslegung ist die Änderung des Bebauungsplanentwurfs hinsichtlich der Zufahrtssituation. Ebenso wurden in den Bebauungsplanentwurf neue Festsetzung bzgl. des Klimaschutzes eingearbeitet. So sollen Flachdächer extensiv begrünt werden und im Vorgriff auf das neue Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen verpflichtend sein.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus Obere Hauptstr. 2, 72172 Sulz a.N., Zimmer 2.28 (Stadtbauamt) und barrierefrei im Bürgerbüro in der Zeit vom **22.10. - 21.11.2021** (Auslegungsfrist) während der üblichen Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Es wird auf § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB hingewiesen, sodass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.sulz.de (Leben & Wohnen / Bauen & Wohnen / Bebauungspläne / Renfrizhausen) eingestellt.

Sulz a.N., 12.10.2021
gez. Gerd Hieber
Bürgermeister